Bekanntmachung zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung der Änderung des Bebauungsplans "Tiergarten-Breite" in Göggingen und der örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauchenwies hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Tiergarten-Breite“ in Göggingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zu ändern. In selber Sitzung wurde der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans "Tiergarten-Breite" in Göggingen mit den örtlichen Bauvorschriften hierzu und mit der Begründung jeweils in der Fassung vom 12.04.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan "Tiergarten-Breite" in Göggingen und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im süd-östlichen Bereich des Ortsteils Göggingen und umfasst den südlichen Teil der Grundstücke Flst. 3551 und 3551/3, sowie einen Teil der Grundstücke Flst. Nr. 3553 und 3321/3 der Gemarkung Göggingen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

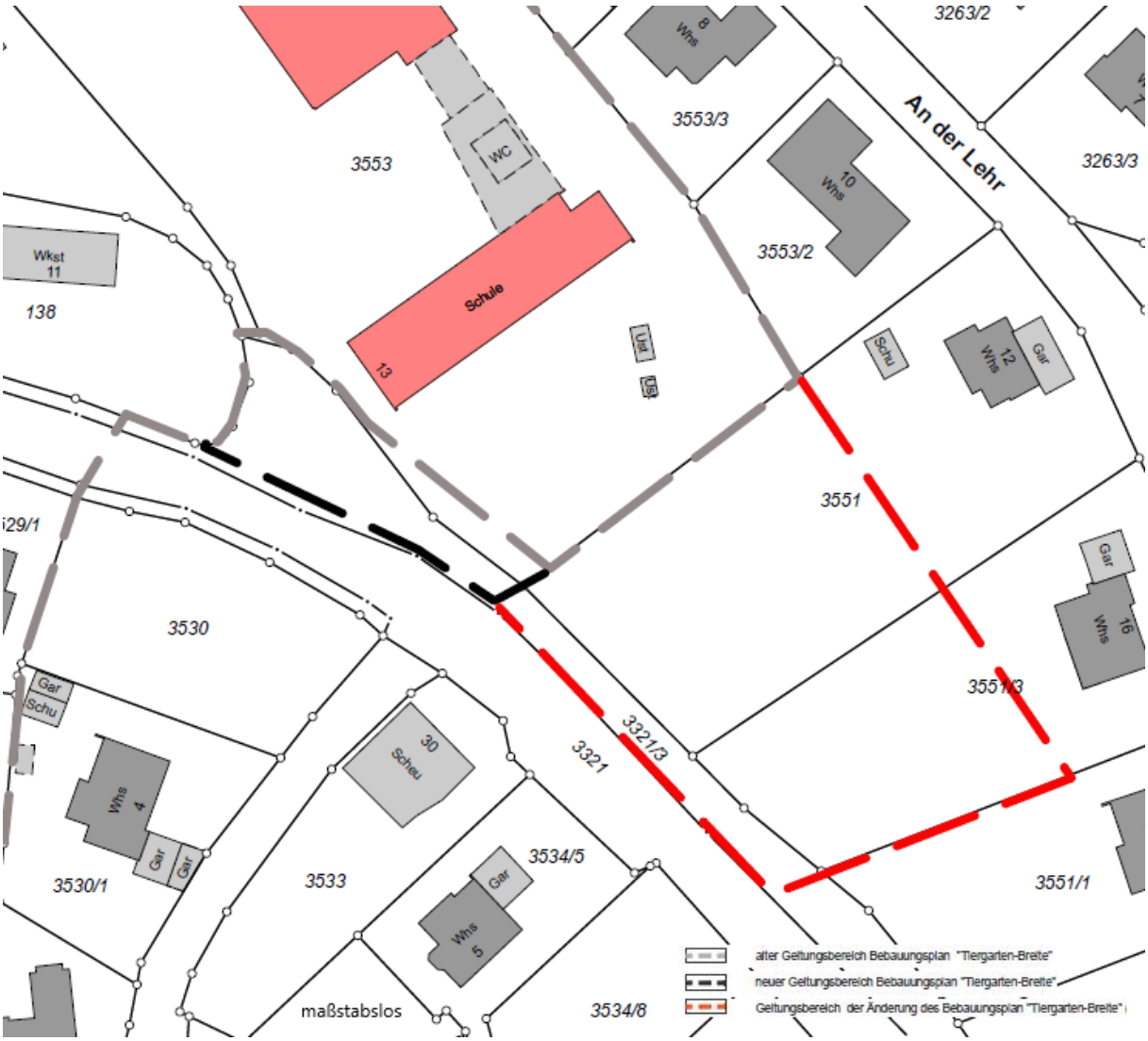

Ziel und Zweck der Planung ist die Anpassung der bereits bestehenden Bebaubarkeit der Grundstücke Flst. Nr. 3551 und 3551/3 in ihren südlichen Teilen und deren verkehrsmäßige Erschließung. Der bisherige Bebauungsplan „Tiergarten-Breite“ mit seinen rechtskräftigen Änderungen sieht im vorliegenden Plangebiet eine Stichstraße über das Schulgelände Flst. Nr. 3553 und Flst. 3321/3 zur Erschließung des südlichen Teils der Grundstücke Flst. Nr. 3551 und 3551/3 vor. Nach aktueller Auskunft des Landratsamts Sigmaringen, Untere Straßenverkehrsbehörde, ist diese Stichstraße zur verkehrsmäßigen Erschließung der beiden Grundstücke nicht erforderlich. Die Zufahrten können direkt von der Kreisstraße K 8239 (Linzgaustraße) aus erfolgen. Dies ist sowohl für die Gemeinde als auch für die Grundstückseigentümer die günstigere Variante und soll durch die Änderung des Bebauungsplans rechtlich gesichert werden. Darüber hinaus soll für den Änderungsbereich eine zweigeschossige Bauweise ermöglicht werden, was sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten infolge der Hanglage anbietet.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.04.2022 liegt in der Zeit vom 09.05.2022 bis 09.06.2022 im Rathaus der Gemeinde Krauchenwies (Hausener Straße 1, 72505 Krauchenwies), Zimmer 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich am Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.04.2022 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

https://www.krauchenwies.de/startseite/einwohner/aenderung+tiergarten-breite.html

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Krauchenwies, den 27.04.2022

Spieß, Bürgermeister